

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

---

STÜCK I

FULDA, den 22. Februar 2022

138. Jahrgang

---

- |       |  |        |  |
|-------|--|--------|--|
| Nr. 1 | Papstbotschaft zum Welttag des Friedens  | Nr. 9  | KODA-Wahl – Bekanntmachung des Wahlergebnisses   |
| Nr. 2 | Papstbotschaft zum Welttag der Kranken   | Nr. 10 | Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll  |
| Nr. 3 | Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel   | Nr. 11 | Karl-Leisner-Pilgermarsch  |
| Nr. 4 | Dekret zur Änderung des Organisationsstatus für das Bonifatiushaus   | Nr. 12 | Lourdes-Wallfahrt 2022   |
| Nr. 5 | Inkraftsetzung des Beschlusses über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen ab dem Haushaltsjahr 2022 | Nr. 13 | Jahrestagung Mittelrheinische Kirchengeschichte  |
| Nr. 6 | Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 7. Oktober 2021          | Nr. 14 | Büchereitag  |
| Nr. 7 | Gehaltsumwandelung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads (Bistums-KODA-Beschluss)   | Nr. 15 | Zählung Gottesdienstteilnehmer   |
| Nr. 8 | Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit in § 6a AVO Fulda (Bistums-KODA-Beschluss)  | Nr. 16 | Inhaltsverzeichnis Amtsblatt   |
|       |  | Nr. 17 | Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener |
|       |  | Nr. 18 | Personalien  |
-

**Nr. 17 Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

In Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bedienstete: Personen, die in einem Arbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis oder Klerikerdienstverhältnis zur Diözese Fulda oder einer der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterworfenen Körperschaft stehen sowie Ordensmitglieder, die aufgrund eines Gestellungsvertrags für die Diözese Fulda tätig sind oder waren;
2. Personalakten: die zu bestimmten Personen geführten Akten, die Ausbildungsakten des Priesterseminars sowie die Verfahrensakten zu Voruntersuchungen und Strafverfahren nach kirchlichem Recht, es sei denn, die Personen, zu denen oder gegen die diese Akten geführt wurden, sind bereits verstorben;
3. Sachakten: alle sonstigen Akten;
4. Beschuldigte: Personen, bezüglich derer sich aus den Akten oder aus anderweitigen Tatsachen mit hinreichender Sicherheit ein Verdacht dahingehend ergibt, dass sie eine oder mehrere Straftaten gemäß Canon 2359 des CIC/1917, Canon 1395 des CIC/1983, Canon 1398 des CIC/2021, Art. 6 der Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis, Art 1 § 1 des Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi oder nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs begangen haben, sofern der Verdacht nicht in der Folgezeit vollständig ausgeräumt wurde, oder gegen die eine kirchliche Voruntersuchung wegen eines möglichen Verstoßes gegen die genannten Normen geführt wurde;
5. Personen der Zeitgeschichte: insbesondere Bischöfe, Generalvikare und Personalverantwortliche der Diözese.

**§ 2  
Grundsatz**

Die in der Diözese Fulda errichtete Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (Kommission) erhält Einsicht in die Personalakten der Personen, die im Rahmen der MHG-Studie als Beschuldigte identifiziert wurden.

**§ 3  
Weitergehende Einsicht in die Personalakten von Kirchenbeamten**

Weitergehende Einsichtsrechte der Kommission in die Personalakten von Kirchenbeamten richten sich nach den Vorschriften des jeweils geltenden Hessischen Beamtengesetzes.

**§ 4  
Weitergehende Einsicht in die Personalakten von Klerikern**

- (1) Die Kommission erhält über den Grundsatz des § 2 hinaus auch Einsicht in von über Kleriker geführte Personalakten, die aufgrund einer Untersuchung nach Abs. 2 oder aufgrund sonstiger Tatsachen, insbesondere solcher, die im Rahmen der Arbeit der Kommission neu bekannt werden, als Akten über Beschuldigte identifiziert werden.
- (2) Ist dies nach dem Urteil der Kommission für die Aufarbeitung notwendig, so beauftragt der Diözesanbischof zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtete Bedienstete der Diözese damit, über Kleriker geführte Personalakten, die nicht bereits im Rahmen der MHG-Studie untersucht oder erst später angelegt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob es sich um Akten über Beschuldigte handelt. Die Kriterien der Überprüfung werden durch die Kommission gemeinsam mit dem Diözesanbischof festgelegt.

**§ 5  
Verfahren zur Einsicht in Personalakten**

- (1) Über das Vorliegen eines Akteneinsichtsrechts nach den §§ 2 bis 4 entscheidet in jedem Einzelfall der Diözesanbischof aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der Kommission nach Anhörung der betroffenen Bediensteten.
- (2) Die Entscheidung erfolgt durch schriftliches Dekret. Dieses Dekret ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Akteneinsicht kann erfolgen, sobald das Dekret rechtskräftig geworden ist.

**§ 6  
Art der Akteneinsicht**

- (1) Der Diözesanbischof beauftragt zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtete Bedienstete der Diözese mit der Erstellung einer Zusammenfassung der jeweiligen Akte nach im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Kriterien und lässt diese der Kommission zukommen.

- (2) Darüber hinaus ist der Kommission auf deren Verlangen eine Kopie der jeweiligen Akte zu überlassen.
- (3) In den nach Abs. 1 erstellten Zusammenfassungen sowie den nach Abs. 2 gefertigten Kopien sind die Identitäten der durch die von Taten im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen zu pseudonymisieren und Hinweise, die eindeutige Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen würden, zu schwärzen oder anderweitig unkenntlich zu machen.

### § 7

#### Auskünfte aus Personalakten mit Einverständnis der Betroffenen

Sind für die Aufklärungsarbeit Informationen aus Personalakten von Personen, die nicht Beschuldigte sind, erforderlich, so können mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen durch die personalführende Stelle die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

### § 8

#### Einsicht in Sachakten

- (1) Die Kommission hat ein Recht auf Einsicht in die bei der Diözese Fulda und den sonstigen der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterworfenen Körperschaften geführten Sachakten, soweit dies für Zwecke der Aufarbeitung notwendig ist.
- (2) Die Akteneinsicht in Sachakten erfolgt durch Überlassung einer Kopie der Sachakte. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Enthalten Sachakten besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, so sind die nach Abs. 2 gefertigten Kopien insoweit zu anonymisieren.
- (4) Abs. 3 gilt nicht, wenn sich die enthaltenen Daten auf Personen beziehen, in deren Personalakte gem. §§ 2 bis 4 Einsicht zu gewähren wäre. Hierüber ist nach den Vorschriften des § 5 zu entscheiden, sofern für die betroffene Person nicht bereits ein rechtskräftiges Dekret vorliegt, durch das Akteneinsicht gewährt wird.

### § 9

#### Datenschutzkonforme Aufbewahrung

Der Kommission nach den Normen dieses Gesetzes überlassene Dokumente sind datenschutzkonform und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt aufzubewahren.

### § 10

#### Verschwiegenheit und Zweckbestimmung

- (1) Die Mitglieder der Kommission dürfen die Kenntnisse, die sie aus der Einsicht in Akten und aus Auskünften nach diesem Gesetz gewonnen haben, ausschließlich zum Zweck der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwenden und haben im Übrigen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit darüber Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf die Kommission einem von einer Tat im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen, soweit es die gegen ihn gerichtete Tat betrifft, Auskünfte erteilen und ihm Einsicht in die Akten der Kommission gewähren.

### § 11

#### Veröffentlichung von Daten

- (1) Abweichend von § 10 dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Kommission übermittelte Informationen in Berichten der Kommission veröffentlicht werden, wenn
1. dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und
  2. von der Veröffentlichung nur Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren. Dies geschieht bei Personen, die nicht Personen der Zeitgeschichte sind, insbesondere dadurch, indem ihre Namen und andere eindeutige Hinweise auf ihre Identität geschwärzt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Fulda, den 17. Februar 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda